

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 14/94

vom

13. Oktober 1994

in dem Rechtsstreit

der Firma A■■■■ S■■■■- und M■■■■■ GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer Albert N■■■■■, A■■■■■ Straße ■■■■,
F■■■■■-P■■■■■,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt ■■■■■, ■■■■■■,
■■■■■ -

gegen

die Gemeinde P■■■■■, vertreten durch den 1. Bürgermeister
Dr. Herbert K■■■■■, P■■■■■straße ■■■■, P■■■■■,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■■■■■■ -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 13. Oktober 1994
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Bliesener, Prof. Dr. Thode, Dr. Haß und Hausmann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschluß des 28. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 21. Februar 1994 wird zurück-
gewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsmittels.

Beschwerdewert: 45.224,78 DM

2

- 3 -

Gründe:

1. Die Klägerin hat von der Beklagten die Zahlung restlichen Werklohns von 99.510,52 DM begehrt. Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 54.285,74 DM entsprochen und die Klage im übrigen abgewiesen.

Die Klägerin hat gegen das ihren damaligen Prozeßbevollmächtigten am 18. Oktober 1993 zugestellte Urteil durch den jetzt von ihr bevollmächtigten Rechtsanwalt H. mit Schriftsatz vom 3. November 1993, eingegangen beim Berufungsgericht am 15. November 1993, fristgerecht Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, da sich aus dem Schriftsatz nicht ergebe, für welche Partei Berufung eingelegt werden sollte. Eine rechtzeitige Aufklärung sei daran gescheitert, daß - das ist unstreitig - der Anwalt unter der im Briefkopf angegebenen Telefonnummer nicht erreichbar gewesen sei, weil diese Nummer als Telefaxnummer für einen Kraftfahrzeugsachverständigen eingetragen sei. Auch über die Telefonauskunft und das Anwaltsverzeichnis habe keine Telefonnummer für Rechtsanwalt H. festgestellt werden können.

2. Gegen diesen Rechtsanwalt H. am 7. März 1994 zugestellten Beschluß richtet sich die zulässige sofortige Beschwerde der Klägerin (§§ 547, 519 b Abs. 2 ZPO; 577 ZPO).

Das Rechtsmittel ist unbegründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

a) Der Berufungsschriftsatz hat folgenden Wortlaut:

"In dem Rechtsstreit
Firma A. S - und M GmbH
gegen
Gemeinde P.
lege ich gegen das Urteil 5 O 6230/91 des Landgerichts
München II vom 17.9.93
B e r u f u n g ein.

gez. Unterschrift

Otto H.
Rechtsanwalt"

Wie das Berufungsgericht zu Recht feststellt, läßt sich daraus nicht entnehmen, für welche Partei Berufung eingelegt werden sollte. Die erforderliche Klarheit ergab sich auch nicht aus sonstigen, dem Gericht innerhalb der Berufungsfrist vorliegenden Unterlagen.

Eine Abschrift des angefochtenen Urteils hatte Rechtsanwalt H. nicht beigelegt. Im übrigen ist Rechtsanwalt H. im Rubrum dieses Urteils noch nicht als Prozeßbevollmächtigter aufgeführt, weil die Klägerin bei Abschluß der ersten Instanz noch von ihren früheren Anwälten vertreten wurde.

Soweit das Berufungsgericht, das dazu an sich nicht verpflichtet war, den Versuch unternahm, innerhalb der lediglich noch drei Werkzeuge laufenden Berufungsfrist durch eine telefonische Anfrage die erforderliche Klarheit zu erlangen, ist das aus den zu 1. angegebenen und von der Be-

schwerdeführerin nicht in Zweifel gezogenen Gründen gescheitert.

Daß die Klägerin nach Beendigung der ersten Instanz dem Landgericht mit einem am 25. Oktober 1993 eingegangenen Schreiben davon Mitteilung gemacht hat, sie entziehe ihren bisherigen Prozeßbevollmächtigten das Mandat, hilft der Beschwerdeführerin entgegen der Auffassung ihres Prozeßbevollmächtigten schon deshalb nicht weiter, weil Rechtsanwalt H. erst mit Schriftsatz vom 25. November 1993, eingegangen am folgenden Tag, also nach Ablauf der Berufungsfrist, gegenüber dem Landgericht erklärt hat, daß die Klägerin jetzt von ihm vertreten werde. Im übrigen hätte das Berufungsgericht das alles lediglich den Akten entnehmen können, die ihm im Hinblick auf die beim Landgericht eingegangenen Kostenfestsetzungsgesuche der Parteien erst am 20. Dezember 1993 zugeleitet wurden.

b) Daß Rechtsanwalt H. nach Fristablauf für die erforderliche Aufklärung gesorgt und darüber hinaus mit Schriftsatz vom 25. November 1993 dem Berufungsgericht mitgeteilt hat, er liege unfallbedingt im Krankenhaus, ändert daran nichts.

Selbst wenn man in diesem Schreiben einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sehen wollte, bliebe der Antrag erfolglos. Wie das Berufungsgericht - auch insoweit zu Recht - ausführt, muß von einem Anwalt verlangt werden, daß er klarstellt, für wen er ein Rechtsmittel einlegt. Unterläßt er diese einfache, aber prozessual notwendige Angabe, handelt er fahrlässig. Das gilt um so mehr,

wenn der betreffende Anwalt den Berufungsführer in der Vorinstanz im Zeitpunkt der Urteilsfällung gar nicht vertreten hat, so daß sich selbst aus den Akten keine der Klärung dienenden sicheren Feststellungen hätten entnehmen lassen.

3. Nach alledem ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Lang

Bliesener

Thode

Haß

Hausmann